

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Änderung BBP „Fürstenstraße“

Gemeinde Reichenbach an der Fils



Auftraggeber: Gemeinde Reichenbach a. d. Fils
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Plochinger Str. 14a
72622 Nürtingen



Tel.: 07022 2165963
kuepfer@stadtlandfluss.org
www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: Frank Kirschner
(Dipl.-Agr. Biol.)
Spitalgartenstr. 45
73257 Köngen



Tel.: 07024 805 14 88
kirschner.f@t-online.de
www.bna-kirschner.de

Stand: 02. März 2020

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.2.1	Datenerhebung.....	3
1.2.2	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
1.2.3	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsraum	6
2.1	Räumliche Lage	6
2.2	Beschreibung der Habitatstrukturen im Planungsgebiet	6
3	Bericht Informationssystem Zielartenkonzept	9
4	Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	12
4.1	Vögel	12
4.1.1	Potenzialabschätzung	12
4.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	13
4.2	Säugetiere	14
4.2.1	Potenzialabschätzung	14
4.2.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	15
4.3	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	16
4.4	Weitere Arten	16
5	Zusammenfassende Beurteilung und Hinweise zum weiteren Vorgehen .	17
6	Literaturverzeichnis	18

Anhang 1: Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen zum Informationssystem Zielartenkonzept

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Reichenbach plant innerhalb des Bebauungsplans „Fürstenstraße“ die Änderung eines Teilbereichs (Abb. 1). Von dem geplanten Vorhaben ist ein Wohnhaus mit angeschlossener Werkstatt und umgebenden, teils gehölzbestandenen Freiflächen betroffen (Abb. 2 ff.). Geplant ist der Neubau von zwei Wohnhäusern. Im nordwestlichen Teil ist eine Grünfläche vorgesehen.

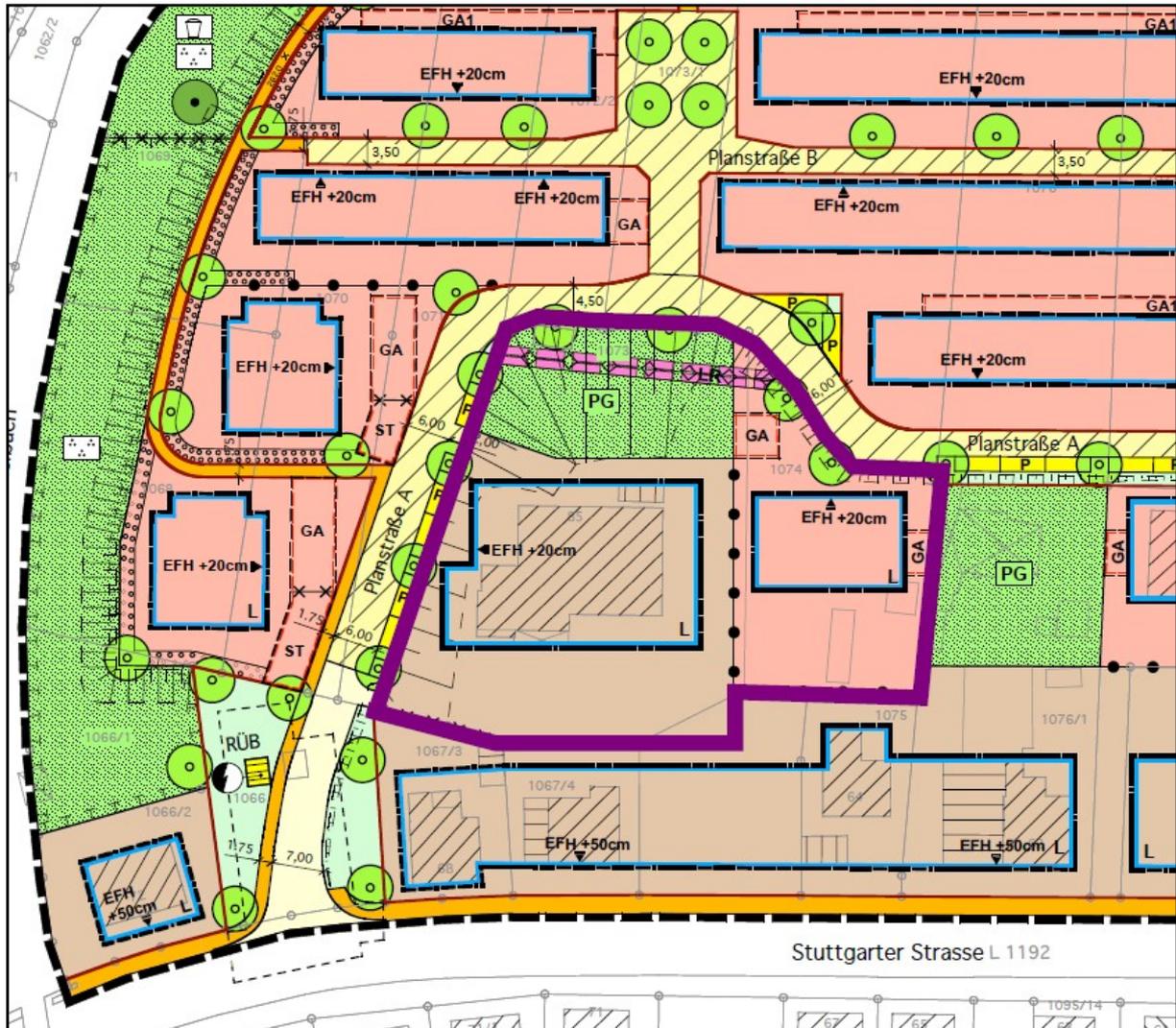


Abb. 1 Änderungsbereich im Bebauungsplangebiet „Fürstenstraße“ (Grundlage: Architekten Partnerschaft Stuttgart, 12.07.2007).

Da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Büro für Natur- und Artenschutz (BNA) mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Darin wird, anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, ein potenzielles Vorkommen der relevanten Arten bzw. Artengruppen abgeprüft und evtl. der Untersuchungsumfang für eine ggf. erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ermittelt.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.2.1 Datenerhebung

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 31.10.2019 wurden im Vorhabensbereich und dem (unmittelbaren) Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen erfasst. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Lebensraumansprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Baumhöhlen).

Dabei wurde auch das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf (potenzielle) Fledermausquartiere und Brutplätze von Vögeln kontrolliert. Hierbei wurden sämtliche unbewohnte sowie selten genutzte Räumlichkeiten, vom Keller bis zum Dachboden, begangen. Ebenfalls untersucht wurde die Außenfassade (v.a. Dachbereich). Bei Bedarf wurde ein Handscheinwerfer eingesetzt. Ein wesentlicher Teil der Untersuchungen entfiel auch auf das Feststellen von Spuren, die auf eine Anwesenheit von Fledermäusen und Vögeln hindeuten. Diese umfassen bei den Fledermäusen vor allem Kot oder Fledermaus-Mumien im Bodenbereich sowie Urinspritzer an Wänden oder Decken.

Die Klassifizierung der Habitatstrukturen orientiert sich an dem Biotopschlüssel der LUBW (2009). Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurde das EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (ZAK-Tool, www.LUBW.de) angewendet. Dieses erstellt, nach Eingabe der vorhandenen tierökologisch relevanten Habitatstrukturen, eine regional-/naturraum-spezifische Zielartenliste.

Eine weitere Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums erfolgte mithilfe von faunistischen Verbreitungswerken (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al 2007 u.a.) sowie eigenen gutachterlichen Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna.

1.2.2 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	GRÜNEBERG et al. (2015)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet

V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
R	Art mit geographischer Restriktion
D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
?	Gefährdungsstatus unklar
i	gefährdete wandernde Art

Natura 2000

Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
Art. 4	Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.2.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG **nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie auf-**

geführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten¹. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

¹ Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

2 Untersuchungsraum

2.1 Räumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich in der südwestlichen Ortslage von Reichenbach, nördlich der Stuttgarter Straße (Abb. 2). Das nähere Umfeld ist von Wohnbebauung geprägt (Abb. 3). Jenseits der Erschließungsstraße, nördlich und westlich des Gebiets, handelt es sich dabei um Neubauten. Im südlichen und östlichen Umfeld befinden sich noch ältere Einzelhäuser mit vergleichsweise großen Hausgärten. Etwas weiter westlich des Areals verläuft der Lützelbach mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen.



Abb. 2 Räumliche Lage des Planungsgebiets (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2.2 Beschreibung der Habitatstrukturen im Planungsgebiet

Bei dem zum Abbruch vorgesehenen Bestandsgebäude handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohnhaus mit einem nordöstlich angeschlossenen niederen Werkstattgebäude (Titelbild, Abb. 3, 4 + 8). Nördlich des Gebäudekomplexes befindet sich eine größere asphaltierte, insbesondere als Parkplatz genutzte Hoffläche (Abb. 7). Im äußersten Südosten wird ein Teil des Planungsgebiets als Hausgarten, mit Pflanzbeeten und einer kleinen Gartenhütte, genutzt (Abb. 9).

Im Süden des Planungsgebiets befindet sich ein alter Kirschbaum (Abb. 5), im Osten ein alter Birnbaum (Abb. 9). An weiteren Gehölzstrukturen sind einige kleinere Zier- und Obstgehölze vorhanden. Im östlichen Teil kommen noch mehrere größere Nadelbäume dazu. Im

Norden und Westen ist das Gebiet von einer niederen Ligusterhecke umgeben (Abb. 6). Die Freiflächen befinden sich in einem relativ verbrachten Zustand (Abb. 9). Neben den dominierenden Gräsern kommt hier insbesondere das Weiße Labkraut (*Galium album*) vor. Stellenweise haben sich auch die Ruderalarten Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolia*), in wechselnden Anteilen, ausgebreitet.



Abb. 3 Abgrenzung des Planungsgebiets (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).



Abb. 4 Ansicht des Wohngebäudes aus Richtung Westen.



Abb. 5 Südwestlicher Teil des Planungsgebiets mit altem Kirschbaum (Hintergrund).



Abb. 6 Nordwestlicher Teil des Planungsgebiets.



Abb. 7 Hoffläche / Parkplatz.



Abb. 8 Werkstattgebäude.



Abb. 9 Südosten des Planungsgebiets mit Brache (Vordergrund), altem Birnbaum (Bildmitte) und Garten (Hintergrund rechts).

3 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept

Entsprechend der innerhalb des Planungsgebietes erfassten Biotoptypen basiert die Artenabfrage im EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (vgl. Kap. 1.2.1) auf folgenden Habitatstrukturtypen:

Kürzel	Habitatstrukturtyp
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Zwischenbericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Reichenbach an der Fils

Naturraumbezogene Auswertung

Für die Auswertung berücksichtigte

ZAK-Bezugsraum / räume: Albvorland

Naturraum / räume: Mittleres Albvorland

II. Zu berücksichtigende Arten

(Vorläufige Zielartenliste)

IIa. Zu berücksichtigende Zielarten

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Graumammer	Emberiza calandra	1	LA		NR	2
Rotkopfwürger	Lanius senator	1	LA		NR	1
Steinkauz	Athene noctua	1	N		ZAK	V

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N		ZAK	3
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N		ZAK	3
Dohle	Corvus monedula	1	N		ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N	ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N		ZAK	3
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1	N		ZAK	3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	1	N		ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA		NR	2
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB		NR	2

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N	ja	ZAK	-

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N	IV	ZAK	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Argus-Bläuling	Plebeus argus	2	N		ZAK	V
Beifleck-Widderchen	Zygaena loti	1	N		ZAK	V
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N		ZAK	V
Veränderliches Widderchen	Zygaena ephialtes	1	N		ZAK	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	LB		NR	2
Kleiner Schifferfalter	Apatura ilia	1	N		ZAK	3
Transemantel	Nymphalis antiopa	3	N		ZAK	3

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Biber	Castor fiber	2	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	LB	IV	ZAK	2
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	LB	IV	ZAK	1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	LB	IV	ZAK	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	N	II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N	IV	ZAK	2
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	LA	II, IV	ZAK	1
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	LA	II, IV	ZAK	R

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Blauschillernde Sandbiene	Andrena agilissima	1	LB		ZAK	2
Französische Mauerbiene	Osmia ravouxi	1	LB		ZAK	2
Matte Natterkopf-Mauerbiene	Osmia anthocopoides	1	LB		ZAK	2
Schwarze Mörtelbiene	Megachile parietina	1	LA		ZAK	1

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	1	LA	-	ZAK	1
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	1	z	-	ZAK	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	1	LB	-	ZAK	2
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	1	LB	-	ZAK	2

Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Hirschkäfer	Lucanus cervus	1	N	II	ZAK	3
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	1	LB	II*, IV	ZAK	2

Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bauchige Windeleschnecke	Vertigo moulinsiana	1	LB	II	ZAK	2
Quendelschnecke	Candidula unifasciata	1	LB		ZAK	2

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)

Braunes Langohr	Plecotus auritus	1		IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1		IV	ZAK	i
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1		IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1		IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	1		IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1		IV	ZAK	V
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1		IV	ZAK	i
Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria	1		II*	ZAK	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1		IV	ZAK	3
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	1		IV	ZAK	i
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1		IV	ZAK	3

Abkürzungen und Codierungen: siehe Anhang 1 und Kap. 1.2.2 (Rote Listen).

4 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.1 Vögel

4.1.1 Potenzialabschätzung

Aufgrund der Lage im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich (v.a. Umfeld) und einer fehlenden oder nur unzureichenden Ausbildung der entsprechenden Habitatstrukturen (Baumbestände, Offenland...) kann bei einem großen Teil der durch das ZAK-Tool ausgewählten Vogelarten (Kap. 3) ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Für die Höhlenbrüter Steinkauz, Grauspecht und Wendehals sind zudem keine geeigneten Brutplätze (Baumhöhlen, Nistkästen) vorhanden. Bei Rotkopfwürger und Baumpieper sind keine regionalen Vorkommen bekannt.

Auch bei den drei ausgewählten Gebäudebrütern Dohle, Rauchschnalbe und Mehlschnalbe besteht im Areal kein Habitatpotenzial: Nester bzw. künstliche Nisthilfen der Mehlschnalbe sind an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nicht vorhanden. Die Rauchschnalbe ist eng an Tierhaltung gebunden und brütet in der Regel im Gebäudeinneren (Ställe). Bei der Gebäudekontrolle (vgl. Kap. 1.2.1) wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser Vogelart (Nester, Kotsuren) sowie auf geeignete Brutplätze (große Aushöhlungen) für die Dohle festgestellt.

Im Rahmen der Gebäudebegehung wurden auf dem Dachboden des Wohnhauses Spuren (Nester, Kot) auf eine (ehemalige) Besiedlung durch den im Allgemeinen weit verbreiteten Nischenbrüter Hausrotschwanz festgestellt (Abb. 10). Für in Höhlen nistende Gebäudebrüter, wie insbesondere Haussperling oder Mauersegler, sind an den vorhandenen Gebäuden keine potenzielle Brutmöglichkeiten vorhanden (Abb. 12). In den vorhandenen Gehölzbeständen können zudem Brutplätze einiger ubiquitärer, anspruchsarmer Freibrüter, wie Amsel, Grünfink oder Mönchsgrasmücke liegen (Tab. 1). Potenzielle Brutplätze für Baumhöhlenbrüter sind im Gebiet nicht vorhanden (s.o.).

Tab. 1 Liste der im Planungsgebiet (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten (Abk. vgl. Kap. 1.2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

fett (potenzielle) Brutplätze im Vorhabensbereich

4.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Als einziger Gebäudebrüter wurde auf dem Dachboden des zum Abbruch vorgesehenen Wohnhauses ein (ehemaliger) Nistplatz des Hausrotschwanzes nachgewiesen (Abb. 10). Aktuelle Zugangsmöglichkeiten für die Art auf den Dachboden wurden nicht registriert. Insbesondere im rückwärtigen (südlichen) Außenbereich des Wohnhauses sind auf überdachten Jalousien oder Balken weitere Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden (Abb. 11). Für weitere Gebäudebrüter besteht im Vorhabensbereich kein Habitatpotenzial (s.o., Abb. 12).

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Eier, Jungvögel) können bei dem (u.U.) betroffenen Gebäudebrüter Hausrotschwanz durch einen Abbruch des Wohnhauses außerhalb der Brutzeit zwischen August und März vermieden werden. Alternativ können rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen getroffen werden um einen Brutbeginn zu verhindern oder kann das Gebäude auf einen aktuellen Brutplatz überprüft werden. Bei dieser sehr anspruchsamen Art ist davon auszugehen, dass Brutmöglichkeiten an den geplanten Neubauten oder an Gebäuden im Umfeld, also im räumlichen Zusammenhang, wieder neu entstehen bzw. erhalten bleiben. Ein (dauerhafter) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten.



Abb. 10 Dachboden mit (ehemaligem) Brutplatz des Hausrotschwanzes.



Abb. 11 Anbau an rückwärtiger Seite des Wohnhauses.

Die potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Freibrüter (Tab. 1) sind in Siedlungsbereichen und auch anderen Biotopen mit Gehölzen weit verbreitet. Aufgrund der vergleichsweise kleinen Gesamtfläche ist innerhalb des Vorhabensbereichs nur ein Teil dieser Artenauswahl mit einem oder maximal zwei Brutpaaren zu erwarten. Sehr wahrscheinlich ist ein Auftreten

der sehr anspruchsarmen und weit verbreiteten Vogelarten Amsel und Mönchsgrasmücke. Bei weiteren Arten kann es sich bei dem Grundstück eventuell um einen Teilbereich eines insgesamt größeren Brutreviers handeln.

Die Gehölzfläche nimmt derzeit landesweit insgesamt zu. Die Brutbestände der u.U. betroffenen euryöken Arten sind daher stabil oder zunehmend. Es ist somit davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung eines, zumindest teilweise, erfolgenden Erhaltes/Ersatzes der Gehölzbiotope im Planungsgebiet (Grünfläche, vgl. Kap. 1.1) die ökologische Funktion ihrer Habitats im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und bei einer Baufeldräumung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutperiode die Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG somit insgesamt betrachtet nicht eintreten.

4.2 Säugetiere

4.2.1 Potenzialabschätzung

Durch das ZAK-Tool (Kap. 3) wurden für den Untersuchungsraum 16 Fledermausarten sowie zwei weitere in Anh. IV der FFH-Richtlinie enthaltene Säugetierarten (Biber, Haselmaus) ausgewählt. **Eine Betroffenheit des Bibers (*Castor fiber*)** durch die geplante Bebauungsplanänderung **kann** aufgrund des Fehlens potenzieller Habitatgewässer im Wirkraum des Vorhabens **ausgeschlossen werden**.

Derzeit gibt es keine zuverlässigen Datengrundlagen zur Verbreitung der **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** in Baden-Württemberg. Nach BRAUN & DIETERLEN (2005) ist die Art in Baden-Württemberg annähernd flächendeckend verbreitet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegenden Nachweise oft auf Fehlbestimmungen durch Laien (z.B. bei Nistkastenkontrollen) zurückgehen. Nach eigenen Erkenntnissen ist ein Vorkommen der Art in vorliegender Region als fraglich anzusehen (z.B. DEUSCHLE 2010 a + b; KIRSCHNER 2017, 2018 b + c). Stabile Populationen bildet sie vor allem in wenig zerschnittenen und reich mit Gehölzen durchsetzten Landschaften (u.a. Hohenloher Ebene, Bauland, Odenwald) aus (s.a. KIRSCHNER 2015, 2016, 2018 a).

Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte Wälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere mit Haselsträuchern und Brombeeren, verfügen. Auch walddnahe artenreiche Hecken und Feldgehölze werden besiedelt. In Altholzbeständen, mit einer schlecht ausgebildeten Strauchschicht, siedelt sie nur zerstreut. Feuchte Wälder werden gemieden. Nach BRIGHT et al. (2006) ist das Vorkommen der Haselmaus oft eng verknüpft mit dem Vorkommen von Haselsträuchern. Allerdings bedeutet das nicht, dass die Art dort fehlt, wo es keine Haselsträucher gibt.

Eine Besonderheit der Art ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, wodurch sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten allerdings begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt. Den genannten Habitatansprüchen (und Verbreitungsangaben) entsprechend kann eine **Besiedlung des** innerhalb des Siedlungsbereiches und durch ein dichtes Straßennetz isoliert liegenden **Vorhabensbereichs** (Abb. 2) **durch die Haselmaus ausgeschlossen** werden.

Nach Auswahl durch das ZAK-Tool (s.o.) sowie vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der innerörtlichen Lage können im Planungsgebiet im Wesentlichen neun Fledermausarten potenziell auftreten (Tab. 2). Lokale Vorkommen der regional seltenen Arten Graues Langohr und Zweifarbfledermaus sind jedoch vergleichsweise unwahrscheinlich. Alle einheimischen Fledermäuse sind in Anh. IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit von artenschutzrechtlicher Bedeutung.

Tab. 2 Liste der im Planungsgebiet potenziell vorkommen den Fledermausarten (Abk. vgl. Kap. 1.2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-
Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-

4.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Bei den potenziell im Areal vorkommenden Fledermausarten können im Planungsgebiet in erster Linie Jagdhabitats liegen. Sehr wahrscheinlich ist ein Auftreten der häufigen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Der Aktionsraum von Fledermäusen während der nächtlichen Nahrungssuche umfasst in der Regel mehrere Quadratkilometer (vgl. BRAUN & DIETERLEN 2003). Durch den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplanten Gebäudeabriss und Neubau von zwei Wohnhäusern sind somit keine messbaren Auswirkungen auf Jagdhabitats bzw. Leitstrukturen von Fledermäusen zu erwarten.

Bei der Untersuchung der Innenräume der Gebäude (v.a. Keller u. Dachböden des Wohnhauses) wurden weder Fledermäuse, noch Hinweise auf eine Quartiernutzung durch die Artengruppe (Kot, „Mumien“) festgestellt. Potenzielle Einflugöffnungen in das Gebäudeinnere sind nicht vorhanden.

Der Dachboden über dem Gebäude verfügt über keine Dämmung (Abb. 10) worunter sich (potenzielle) Fledermausquartiere befinden könnten. Zugangsmöglichkeiten sowie Spuren auf eine Anwesenheit von Fledermäusen wurden nicht registriert. Aufgrund einer starken Aufheizung an heißen Sommertagen (ungedämmt, vglw. niedrig) ist die Quartiereignung für Fledermäuse (v.a. Reproduktionsquartiere) zudem stark eingeschränkt.

Der einzige Kellerraum weist für eine Winterquartiereignung keine ausreichende Luftfeuchtigkeit auf (Abb. 13). Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse wurden nicht registriert. Auch im Außenbereich der beiden Gebäude sind keine geeigneten Einflug- bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden (u.a. Abb. 12).



Abb. 12 Dachabschluss an der westlichen Giebelseite des Wohnhauses (vgl. Abb. 4).



Abb. 13 Kellerraum unter dem Wohnhaus.

4.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Als potenziell im Planungsgebiet vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Reptilienart wurde durch das ZAK-Tool die Zauneidechse ausgewählt (Kap. 3). Insgesamt betrachtet ist auf den beiden betroffenen Grundstücken nur ein sehr eingeschränktes Habitatpotenzial für diese Art vorhanden. Der überwiegende Teil der Freiflächen ist von eutrophen, dichten Ruderalfluren bedeckt. Geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten (Holz-/Steinstrukturen) sind zudem nur sehr eingeschränkt vorhanden. Das Areal liegt innerhalb des Siedlungsbereichs, weitab bzw. isoliert durch Hauptverkehrsstraßen von möglichen Verbreitungsgebieten der Zauneidechse. **Eine Besiedlung des Planungsgebiets durch die Zauneidechse kann somit ausgeschlossen werden.**

4.4 Weitere Arten

Als weitere europarechtlich streng geschützte Arten wurden durch das ZAK-Tool der Eremit/Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ausgewählt (Kap. 3). Die Holzkäferart Eremit besiedelt großvolumige Mulmhöhlen in alten Bäumen. **Eine Betroffenheit des Eremiten durch das geplante Vorhaben kann, aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen, somit ausgeschlossen werden.**

Die Raupennahrungspflanzen der Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer sind Pflanzenarten der Gattungen *Epilobium* (Weidenröschen) und *Oenothera* (Nachtkerze). Im Rahmen der Geländebegehung wurden auf den betroffenen Grundstücken keine Exemplare dieser beiden Pflanzengattungen registriert. Geeignete Standorte (Rohboden, Feuchtbereiche) sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. **Eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers ist durch das geplante Vorhaben somit ebenfalls nicht gegeben.**

5 Zusammenfassende Beurteilung und Hinweise zum weiteren Vorgehen

Im Ergebnis der in vorliegender Relevanzprüfung getroffenen Abschichtung kann bei einem Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten(gruppen) ein Vorkommen im Planungsgebiet bzw. ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden. In dem vergleichsweise kleinen Vorhabensbereich können bei den Vögeln einzelne Brutplätze einiger ubiquitärer, anspruchsarmer Freibrüter betroffen sein. Bei diesem Artenspektrum werden Individuenverluste (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch eine Durchführung der notwendigen **Gehölzrodungen** außerhalb der Brutzeit **zwischen Oktober und Februar** vermieden.

Als einziger Gebäudebrüter wurde auf dem Dachboden über dem Wohnhaus ein (ehemaliger) Brutplatz des Hausrotschwanzes festgestellt. Weitere potenzielle Brutmöglichkeiten für die Art befinden sich insbesondere im Bereich des rückwärtigen Anbaus an das Wohnhaus. Zur Vermeidung von Individuenverlusten (Eier, Jungvögel) bei diesem im Allgemeinen weit verbreiteten Nischenbrüter (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist der **Abbruch des Gebäudes** außerhalb der artspezifischen Brutzeit **zwischen August und März** durchzuführen. **Alternativ** kann das Gebäude vor dem Abbruch auf einen aktuellen Brutplatz des Hausrotschwanzes überprüft werden oder es können rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen getroffen werden um einen **Brutbeginn** der Art zu **verhindern**.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Baumaßnahme nicht erfüllt. Weitere Untersuchungen, im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), sind nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- DEUSCHLE, J. (2010a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu "BWV-Vollversorgung Nürtingen, Fallleitung HB Geigersbühl - HB Auf Hochen". Unveröff. Gutachten i. A. v. Fritz Planung GmbH Bad Urach
- DEUSCHLE, J. (2010b): Artenschutzrechtliche Variantenprüfung zu "Geplante Fahrbahnverbreiterung und Neubau eines Radweges an der B 313 bei Großbettlingen". Unveröff. Gutachten i. A. v. Simonsen Lill Consult Freiburg
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GEDEON, K. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- KIRSCHNER, F. (2015): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Buchen-Bödighheim (Wald). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

- KIRSCHNER, F. (2016): Ökologische Ressourcenanalyse (1. Kartierdurchgang 2016) zum Flurneuordnungsverfahren Rot am See - Brettheim (Wald). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- KIRSCHNER, F. (2017): Artenschutzrechtliche Kartierungen zum geplanten Neubau eines Wohnhauses in der Kitteneshalde 29 in Kirchheim unter Teck. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss
- KIRSCHNER, F. (2018a): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- KIRSCHNER, F. (2018b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Gelände des Betonwerks Wernau. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss
- KIRSCHNER, F. (2018c): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur geplanten naturnahen Gestaltung der Lauter zwischen ND "Gaulsgumpen" und dem Wehr der Firmen Berger und Hummel in Dettingen unter Teck. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage. Karlsruhe
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt

Anhang 1:

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1	Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
2	Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3	Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d.	Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

1	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
2	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
3	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
4	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
f	Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
W	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005, ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009:

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
z	Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK	ZAK-Bezugsraum
NR	Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktares Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	Nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE	Ohne Einstufung